

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen in der Öffentlichkeit (Plakatierungsverordnung)

Die Gemeinde Andechs erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2018 (GVBl. S. 301) folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen in der Öffentlichkeit

Abs. 1: Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln angebracht werden. Ausnahmen hiervon können für Veranstaltungen ortsansässiger Vereine oder für andere Veranstaltungen im Gemeindebereich von der Gemeinde genehmigt werden.

Abs. 2: Auf den Anschlägen muss ein Verantwortlicher benannt werden.

Abs. 3 : Für Anschläge in der Öffentlichkeit anlässlich von Wahlen, Abstimmungen sowie Volks- und Bürgerbegehren gilt § 4 dieser Verordnung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abs. 1: Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Straßenlaternen, Telefonmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern oder Anhängern angebracht werden und Darstellungen von Bildwerfern, wenn die Anschläge oder Darstellungen von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können.

Abs. 2: Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

Abs. 1: Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.

Abs. 2: Ausgenommen sind ferner Plakate, Ankündigungen und Mitteilungen, die von örtlichen Vereinen, Verbänden und Institutionen in dafür vorgesehenen Schaukästen und Anschlagtafeln angeschlagen werden.

§ 4 Anschläge in der Öffentlichkeit anlässlich von Wahlen, Abstimmungen sowie Volks- und Bürgerbegehren

Abs. 1: Anschläge in der Öffentlichkeit sind zu folgenden Zeiten zulässig:

Europawahl	6 Wochen vor dem Wahltermin,
Bundestagswahl	6 Wochen vor dem Wahltermin,
Landtags- und Bezirkswahl	6 Wochen vor dem Wahltermin,
Kommunalwahl	6 Wochen vor dem Wahltermin,
Volks- und Bürgerentscheide	6 Wochen vor dem Abstimmungstermin,
Volks- und Bürgerbegehren	2 Wochen vor Auslegung und während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten.

Spätestens 2 Wochen nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin oder dem Auslegungsende der Eintragungslisten sind die Anschläge und das dafür verwendete Befestigungsmaterial wie z.B. Kabelbinder wieder zu entfernen. Mit Genehmigung der Gemeinde sind Ausnahmen zulässig, wenn innerhalb von 3 Monaten mehrere Wahlen oder Abstimmungen stattfinden.

Abs. 2: Die Gemeinde kann für Wahlen und Abstimmungen im Abs. 1 festgelegten Zeitraum eigene Anschlagtafeln aufstellen. Anschläge anlässlich der Wahlen und Abstimmungen bzw. Wahlplakate dürfen dann nur an diesen Anschlagtafeln angebracht werden, eine Platzzuteilung durch die Gemeinde ist möglich. Es sind maximal Anschläge bzw. Wahlplakate in Größe DIN A 1 erlaubt. Jede für die jeweilige Wahl oder Abstimmung zugelassene Partei oder Wählergruppe (bzw. die jeweiligen Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen bei Volksbegehren oder -Entscheiden sowie Bürgerbegehren und -Entscheiden) darf auf diesen Anschlagtafeln nur jeweils einen Anschlag bzw. ein Wahlplakat anbringen. Sollte einer für die jeweilige Wahl zugelassenen Partei oder Wählergruppe kein Feld (mehr) zugeteilt werden können oder diese bei sog. verbundenen Wahlen für jede dieser Wahlen mit eigenen Kandidaten antreten (beispielsweise bei Kommunalwahlen mit Kandidaten für die Bürgermeister-, Gemeinderats-, Landrats- und Kreistagswahl), kann von der Gemeinde eine Erlaubnis erteilt werden, im Umkreis von bis zu 10 m um die Anschlagtafeln jeweils einen weiteren Plakatständer für jede dieser verbundenen Wahlen aufzustellen. Die Größe der Wahlplakate darf auch in diesem Fall die Größe DIN A 1 nicht überschreiten. Die Gemeinde kann im Einzelfall auch eine anderweitige Regelung treffen.

Abs. 3: Sollte die Gemeinde für eine Wahl oder Abstimmung keine eigenen Anschlagtafeln aufstellen, so kann jede für diese Wahl oder Abstimmung zugelassene Partei oder Wählergruppe (bzw. die jeweiligen Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen bei Volksbegehren oder -Entscheiden sowie Bürgerbegehren und -Entscheiden) im Gemeindebereich maximal 10 bewegliche Wahlplakate und Wahlplakatständer bis zur Größe DIN A 0 aufstellen.

Dreieckständer sowie vor- und rückseitige Plakatständer gelten als ein Wahlplakatständer.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1: Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Entgegen § 1 öffentlich Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
2. anlässlich von Wahlen, Abstimmungen sowie Volks- und Bürgerbegehren entgegen § 4 öffentlich Anschläge anbringt oder anbringen lässt.

Abs. 2: Die Gemeinde Andechs ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, widerrechtlich angebrachte Anschläge auf Kosten des Zuwiderhandelnden zu entfernen. Satz 1 gilt auch für Anschläge, die keinen Verantwortlichen benennen.

§ 6 Inkrafttreten – Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.02.2020 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Andechs, den 30.01.2020

Gez.

Anna E. Neppel
Erste Bürgermeisterin